

Satzung des Marketing-Club Augsburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Marketing Club Augsburg e.V.“. Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Augsburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Marketing-Verbandes e.V., Düsseldorf.
5. Die in dieser Satzung gewählten Formulierungen gelten geschlechterübergreifend.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat keinen öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, Abschnitt 8 KStR.
Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
2. Die vom Verein zu wahren Interessen ergeben sich aus der Funktion des Marketings in den Unternehmen. Marketing umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
3. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt seine Aufgabe, indem er die Verbreitung und Weiterentwicklung des Marketings in der Wirtschaft fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
2. Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.

3. Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
4. Der Verein führt in Erfüllung des Vereinszwecks Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung des modernen Marketings in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.
5. Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und Förderung des Vereinslebens dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaft), Firmen und Institutionen (Unternehmensmitgliedschaft) sein. Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Unternehmensmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketings in besonderem Maße verpflichtet fühlen.
2. Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen des Abs. 1 noch nicht entsprechen, können eine Mitgliedschaft als „Junge Mitglieder“ erwerben, wenn sie das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Der Status als Junges Mitglied endet, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 erfüllt sind, spätestens jedoch mit Vollendung des 36. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Junge Mitglieder sind gehalten, einen Antrag auf Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 zu stellen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag. Er kann ein Junges Mitglied auffordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

3. Studierende und Auszubildende können Clubmitglieder werden. Die studentische Mitgliedschaft endet mit Abschluss des Studiums, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, wenn nicht die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt werden.
4. Persönliche Mitglieder im Ruhestand werden als Senior-Mitglied geführt. Ein Mitglied kann nach Eintritt in den Ruhestand durch einseitige glaubhafte Erklärung Senior Mitglied werden.
5. Eine Unternehmensmitgliedschaft kann von einem Unternehmen bzw. einer Organisation (freie Berufe, Verbände, etc.) abgeschlossen werden. Die Anzahl der Mitglieder ist frei wählbar.
Neu gegründete Unternehmen (Start-Ups) zahlen für max. 3 Jahre reduzierte Beiträge. Ab dem 4. Jahr zahlt das Unternehmen den vollen Beitrag.
6. Förder-Mitglieder werden zu statistischen Zwecken als Mitglied des Marketing Clubs geführt. Es handelt sich um individuelle Vereinbarungen zwischen dem

Marketing Club und dem Förder-Mitglied. Beiträge an den DMV werden nicht ausgelöst. Abweichend von §5 Abs. 1, 3 und 4 haben diese Mitglieder kein Stimmrecht.

7. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Begründung bei einer Ablehnung erfolgt nicht.
8. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind stets verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere auf Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketings.
3. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen dem betroffenen Mitglied und dem Verein.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung festgelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
5. Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sollen regelmäßig kostendeckend bemessen werden.
Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.
6. Ehrenmitglieder stehen Mitgliedern im Sinne von § 5 Absatz 1 gleich.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod, bei Firmenmitgliedschaften auch durch Auflösung der Firma.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich (oder per E-Mail) erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit jeweils $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet.
- b) Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist.
- d) Wenn ein Juniorenmitglied trotz Aufforderung durch den Vorstand keinen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 gestellt hat.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat in diesem Falle innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Für den Beginn der Frist gilt das Datum des Poststempels.

- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Beiträge oder Vermögensanteile zurück. Über das restliche Vereinsvermögen wird gemäß § 14 Pkt.2 verfügt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Beirat,
 - c) der Vorstand.
- 2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, strengste Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn 2/3 des Vorstands oder 2/10 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.

3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu der Versammlung zu laden. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung kann auch per E-Mail oder Fax-Versand erfolgen. Als Beleg gelten die Sendeprotokolle. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen grundsätzlich durch Handheben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; wenn 2/10 der erschienenen Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
6. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Gleiches gilt bei einer kombinierten Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung für die nicht persönlich anwesenden Mitglieder.
Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des geschäftsführenden Vorstandes, des Schatzmeisters sowie der weiteren Vorstandsmitglieder,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
- c) Bestätigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Beirats,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Verabschiedung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren,
- g) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,

- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins (§ 13).

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Geschäftsführendem Vorstand und einem Schatzmeister sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abzugeben (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Die Neubesetzung ist jedoch höchstens für zwei Vorstandsmitglieder während einer Amtsperiode möglich.
3. Der Vorstand schlägt den Beirat vor und lässt diesen durch die Mitgliederversammlung bestätigen. Während der Amtsperiode ausscheidende Beiratsmitglieder können durch den Vorstand neu besetzt werden.
4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Beirats unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
5. Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
7. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Die Wahl des Vorstandes ist per Akklamation möglich; auf Wunsch 1/10 der anwesenden Mitglieder wird die Wahl geheim durchgeführt.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
2. Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten.

§ 12 Junge Mitglieder

1. Junge Mitglieder sind alle Clubmitglieder, die unter 36 Jahre sind.
2. Die Leitung dieses Junge Mitglieder-Kreises obliegt dem Junge Mitglieder-Ausschuss. Diesem gehören der Sprecher des Junge Mitglieder-Kreises und bis zu zwei Stellvertreter an, die von den Mitgliedern des Junge Mitglieder-Kreises gewählt werden.
3. Der Junge Mitglieder-Ausschuss ist für die Veranstaltungen des Junge Mitglieder-Kreises verantwortlich, die auf die Weiterbildung der Nachwuchskräfte im Marketing ausgerichtet sind.
4. Der gewählte Sprecher des Junge Mitglieder-Kreises ist Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes des Marketing Clubs.
5. Die Aufnahme in den Marketing Club erfolgt durch den Vorstand. Der Junge Mitglieder-Ausschuss kann Bewerber zur Aufnahme empfehlen.

§ 13 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Marketing Club erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung
- E-Mail-Adressen
- Geburtsdatum
- Funktion im Marketing Club und ggf. Dachverband (Deutscher Marketing Verband e.V. (DMV))

2. Als Mitglied in einem Dachverband für Marketing Clubs ist der Marketing Club Augsburg ermächtigt, bestimmte, personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Dachverband z.B. Name und Alter des Mitglieds, Name der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Fax-Nummern, E-Mail-Adressen.
3. Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Verbandszweck veröffentlicht der Marketing Club personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder z.B. in seiner Clubzeitung, im Mitgliederverzeichnis, auf seiner Homepage, etc. und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs

unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung vorhandener Fotos auf der Club-Homepage -
ebenso beim DMV.

Der Marketing Club hat Versicherungen und Verträge zur Belieferung der Mitglieder mit Fachinformationen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können.

Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Marketing Club personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum und Alter, Funktion im Verband etc.] an das zuständige Unternehmen. Der Marketing Club stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten diese ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Die Erhebung und Übermittlung der Daten erfolgt durch den Marketing Club erlaubterweise im Rahmen des § 28 BDSG.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke, hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Marketing Club nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat, ein Datenverkauf ist nicht statthaft.“

§ 14 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist hiernach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich innerhalb einer Frist des § 6 Ziff.3 eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Regelung des § 6 Abs.4 an den Deutschen Marketing-Verband e.V., Düsseldorf, der es für die bisherigen Vereinszwecke oder durch eines seiner Mitglieder marketingspezi-

fisch verwenden kann, oder einen anderen gemeinnützigen Zweck. Insbesondere soll durch den Einsatz des Vermögens die Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung gefördert werden.

Augsburg, 22.07.2022